



Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 13.08.2018	Beschlussvorlage	2018/235
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Richtlinie Lückenschluss Radwegebau für den Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

547-000 Einrichtungen des ÖPNV

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	23.08.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	10.09.2018	Kreisausschuss

Anlage/n:

Entwurf Richtlinie Lückenschluss Radwegebau im Landkreis Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie Lückenschluss Radwegebau wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachlage:

In den Haushaltsberatungen für das Jahr 2018 wurden durch die Politik 150.000 € für den Lückenschluss im Radwegenetz als Förderung für die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung hat hierzu eine Richtlinie erarbeitet.



RICHTLINIE

Lückenschluss Radwegebau für den Landkreis Lüneburg

Fahrrad und E-Bike bzw. Pedelec nehmen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und auch im Zusammenspiel mit dem ÖPNV eine wichtige Rolle ein. Mit einem attraktiven Radverkehrsangebot soll die Funktion des Rades als geeignetes Verkehrsmittel für kürzere und mittlere Strecken gestärkt werden. Außerdem soll die Sicherheit im Radverkehr erhöht werden.

Oft kann mit wenig Aufwand viel erreicht werden. Deshalb fördert der Landkreis mit dieser Richtlinie Lückenschlüsse im Radwegenetz bzw. Anschlüsse an das Radwegenetz.

Mit der Förderung soll auch das Ziel erreicht werden, die kommunalen Eigenmittel der Kommunen zu stärken und alle erdenklichen Kofinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen (soweit es die jeweiligen Richtlinien zulassen).

1. Fördertatbestände

1. Gefördert werden Lückenschlüsse im Radwegenetz und Anschlüsse an das Radwegenetz mit einer Länge von maximal 1.000 Metern.
2. Ein Lückenschluss verbindet zwei bestehende Radwege miteinander und verdichtet so das Radwegenetz.
3. Ein Anschluss stellt eine Verbindung zwischen einem bestehenden Radweg und einem Ort her, der hohen Ziel- oder Quellverkehr verursacht, z.B. Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete oder öffentliche Einrichtungen.

2. Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden kommunale Radwege.
2. Radwege im Sinne dieser Richtlinie sind alle Straßen, Wege und Einrichtungen, die gesondert für den Radverkehr gebaut oder hergerichtet werden. Das sind auch Schutzstreifen für Radfahrer auf kommunalen Straßen, Radfahrstreifen, Radwege mit wassergebundener Decke

oder Straßen, die dem Radverkehr Vorrang gewähren. Die zur Herrichtung dieser Radwege erforderlichen Investitionen sind förderfähig.

3. Die Maßnahmen müssen den Vorgaben der StVO entsprechen.
 4. Antragsberechtigt sind Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Gemeinsame Anträge von zwei oder mehr Kommunen werden ausdrücklich begrüßt. Die Mittel der Samtgemeinde werden als Eigenmittel der Gemeinde gewertet. Die Weiterleitung der Zuwendung an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform der Gemeinden i. S. von § 136 NKomVG sowie an kommunale Anstalten ist zulässig.
 5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet unter Beachtung und Gewichtung der Förderziele im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.
3. Art, Umfang und Höhe der Förderung
1. Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.
 2. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich maximal 50% der nicht von dritter Seite gedeckten Gesamtkosten, i.d.R. max. 50.000 € je Einzelmaßnahme.

Eine Erhöhung der Förderung auf 60% kann erfolgen, wenn die Maßnahme die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA 2010) berücksichtigt.

4. Verfahren

1. Anträge auf Förderung aus dieser Richtlinie sind formlos an den Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Fachdienst 55, 21335 Lüneburg zu stellen. Dem Antrag ist ein Lage- und Finanzierungsplan sowie eine kurze Projektbeschreibung beizufügen. Soweit Kostenschätzungen vorliegen, sind diese vorzulegen. Das gilt auch für Förderbescheide anderer Stellen.
2. Anträge sind für ein laufendes Jahr spätestens bis zum 01.03. zu stellen.
3. Es muss ein Rats- oder ein Verwaltungsausschussbeschluss über die Umsetzung und die Gewährleistung des gemeindlichen Finanzierungsanteils vorliegen.
4. Mit Maßnahmen und Projekten darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden.
5. Die Mittel können abgerufen werden, sobald dem Zuwendungsempfänger Rechnungen mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages vorliegen. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung zu erfolgen.
6. Sollte ein Projekt nach Ablauf von 2 Jahren nach Bescheiderteilung noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis den entsprechenden Zuwendungsbescheid widerrufen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Manfred Nahrstedt, Landrat